

Fall:

F unterhält einen Gewerbebetrieb, den er als Einzelunternehmer betreibt. Er gibt für den Voranmeldungszeitraum Juni 2020 fristgerecht eine Umsatzsteuer-Voranmeldung ab, aus der sich ein Erstattungsanspruch in Höhe von 5.000 € zugunsten des F ergibt. Nachdem das Guthaben durch die Finanzkasse des zuständigen Finanzamtes gebucht worden war, erfolgt eine maschinelle „Verrechnung“ mit noch aus früherer Zeit bestehenden Haftungsschulden des F für eine mittlerweile erloschene GmbH, deren Geschäftsführer er gewesen war. Dem F wird eine entsprechende „Umbuchungsmitteilung“ übersandt. F begehrt vom Finanzamt die Rückgängigmachung dieser Umbuchung.

Der Leiter der Finanzkasse sieht sich vor folgendem Problem: Aus den Akten ergibt sich, dass das Umsatzsteuer-Guthaben von F an seinen Lieferanten L abgetreten worden war, der die Abtretungsanzeige am 30. Juni 2020 beim Finanzamt eingereicht hat. Aus der Abtretungsanzeige ergibt sich, dass F den Erstattungsanspruch bereits am 20. Juni 2020 an L abgetreten hatte.

1. Wie ist die Rechtslage?

2. Wie kann F eine gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der „Verrechnung“ erreichen?